

hiefür gleich einzuheben, und dem Rentamte zum Verrait zu überliefern seyn. — Nimmermehr hingegen ist dem Ziegler die bisherige willkürliche Gebahrung beim Ziegel- und Kalchofen zu überlassen, oder gar der von ihm bisher exerzirte Verschleiss des Materials zu gestatten. Nach jedem ganz verschlissenen Brand Ziegeln erscheint der Ziegler zur Berechnung, exhibirt die Erfolgeanweisungen, die mit dem amtlich hierüber führenden Register collationiret, und bey dem richtigen Befund cassirt worden, und so wird auch bey den weiteren Bränden fürgegangen.

37 tens

Da auf dem Fürstenthume keine Feuerlöschordnung bestehet, ist eine den dasigen Umständen angemessene in Vortrag zu bringen, einseil aber jede Gemeinde zu Anschaffung der Feuerhacken, und Leiter, dann Wasser-Eimer zu verhalten, welche unter einem zugänglichen Depot zu verwahren kommen. Auch bey den landesfürstlichen Gebäuden sind die nöthigen Hacken und Leiter in Bereitschaft zu halten, die abgängigen daher anzuschaffen.

38 tens

Vor Antritt des Rentamts durch den dermaligen Rentmeister Smieth sind die Cameral-Gefälle äusserst lau betrieben worden, wodurch die Resten über Einmal hundert Tausend Gulden angewachsen sind, und die Staatslasten mussten von der Hauptcassa bestritten werden. Seine Durchlaucht befehlen nunmehr erstliche Ermahnung der

17

laufenden Schuldigkeiten ohne Gestattung des geringsten Restes, und Betreibung der alten Rückstände, wesswegen Sie dem Rentamte auf jedesmalige Verlangen die kräftigste Assistenz zu leisten angewiesen werden.

39 tens

Die Schuldscheine über die zu Händen des Rentamts übernommene Schuldposten sind rücksichtlich der zureichenden Hypothek genau zu prüfen, — und die Schuldner zu Ausweisung der Sicherheit zu verhalten, widrigens der an der Uibernahm dieser unverhypotizirten Kapitalien Schuldtragende hiefür verantwortlich zu machen, und von denselben der Regress zu erholen seyn wird.

40 tens

Mit Einführung der geordneten Verlassenschafts-Abhandlungen tratt auch der Fall der Waisen-Rechnungsführung ein, welche nach der zuliegenden wiederum zurück gewärtigenden Instruction zu führen seyn wird.

41 tens

Die Zehendeinnahm hat künftig unter amtlicher Controll zu geschehen, nicht aber diese allein dem Amtsboth, und Zehentknecht von Mauern anzuvertrauen, die abgeordnete Controleur führet über Empfang der Zehende die gewöhnlichen Register, welche zur Rechnungsbeilage dienen, und der Ausdrusch wird gleichfalls kontrollmässig vollzogen.